

Reglement über den Zertifikatskurs Klinische Ernährung

„Certificate of Advanced Studies in Clinical Nutrition“

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 7 bis 10 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) sowie Artikel 1 Absatz 2 der Kooperationsvereinbarung vom 15.04.2007 zwischen der Universität Bern und der Gesellschaft für Klinische Ernährung der Schweiz (GESKES) über die gemeinsame Durchführung des Zertifikatskurses Klinische Ernährung „Certificate of Advanced Studies in Clinical Nutrition“ (Kooperationsvereinbarung),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement ordnet den Zertifikatskurs Klinische Ernährung, der von der medizinischen Fakultät in Zusammenarbeit mit der GESKES angeboten wird. Es hat die Erteilung des Zertifikats, die für dessen Erteilung erforderlichen Voraussetzungen und die Finanzierung und Organisation des Zertifikatskurses zum Gegenstand.

Verantwortung für den Zertifikatskurs

Art. 2 Der Zertifikatskurs wird unter der Verantwortung der Medizinischen Fakultät der Universität Bern und der GESKES durchgeführt.

Zusammenarbeit für die Durchführung

Art. 3 ¹Für die Durchführung des Zertifikatskurses werden als Dozentinnen und Dozenten neben Angehörigen von schweizerischen und ausländischen Hochschulen weitere qualifizierte Expertinnen und Experten beigezogen.

²Der Zertifikatskurs wird in Zusammenarbeit mit der GESKES angeboten. Diese Zusammenarbeit ist in einer separaten Vereinbarung geregelt.

2. Curriculum

Adressatinnen und Adressaten

Art. 4 Der Zertifikatskurs richtet sich an ÄrztInnen, ErnährungsberaterInnen, Pflegefachpersonen, ApothekerInnen, PharmazeutInnen, ErnährungswissenschaftlerInnen und LebensmitteltechnologInnen, welche an der Klinischen Ernährung interessiert sind.

Ziel

Art. 5 ¹Ziel des Zertifikatskurses ist die Förderung von Kompetenzen in der Klinischen Ernährung. Dies beinhaltet in erster Linie die Verbesserung der Qualität und Effizienz der Massnahmen, den Ein-

bezug der Patientin / des Patienten und ihrer / seiner Angehörigen sowie die interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit.

Die mit dem Zertifikat diplomierte Person beherrscht die Grundlagen der ambulanten und stationären Klinischen Ernährung wie folgt:

- a Motivation und Unterstützung der Patienten in einer gesunden Ernährung oder Diät,
- b Grundlegende diagnostische und therapeutische Kompetenzen,
- c Nutzen von Kollaborationsmöglichkeiten mit Spezialisten,
- d effizienter Einsatz von Personal- und Materialressourcen,
- e Indikationsstellung und Durchführung einer Ernährungstherapie,
- f Kenntnis des aktuellen Forschungsstandes der Klinischen Ernährung,
- g Einsatz von prozessbegleitenden Qualitätskontrollen,
- h Handeln nach den Prinzipien der Deontologie und der Bioethik basierend auf den moralischen Regeln der Gesellschaft.

²Das Programm verbindet theoretische, empirische und praxisbezogene Elemente. Die mit dem Zertifikat diplomierte Person beherrscht die Grundlagen der ambulanten und stationären Klinischen Ernährung bezogen auf ihr eigenes Berufsfeld.

Umfang, Struktur und Inhalt

Art. 6 ¹Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. ECTS-Punkte beschreiben das erforderliche Arbeitspensum, das die Studierenden erbringen müssen, um die jeweiligen Lernziele zu erreichen. Ein ECTS-Punkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Arbeitsstunden.

²Der Zertifikatskurs kann in sechs Semestern abgeschlossen werden und umfasst mindestens 15 ECTS-Punkte.

³Der Kurs umfasst

- a Drei Module (ein Modul besteht aus 6 Kurstagen inkl. Selbststudium und aus einem Fallbericht, insgesamt 4 ECTS-Punkte, vgl. Art. 14):
 - Grundmodul Klinische Ernährung
 - Vertiefungsmodul Klinische Ernährung
 - Spezielle Probleme der Klinischen Ernährung
- b Interprofessionelle Sitzungen von Praxisgemeinschaften, in denen besondere Aspekte der Klinischen Ernährung diskutiert und protokolliert werden (drei interprofessionelle Sitzungen, je 1 ECTS-Punkt), wovon
- c eine Sitzung durch einen aktiven Beitrag an einem einschlägigen Kongress (1 ECTS-Punkt), der von einer von der Studienleitung definierten Begleitperson beurteilt wird, ersetzt werden kann.

⁴Aufgrund des modularen Aufbaus ist es möglich, die Module in beliebiger Reihenfolge zu besuchen.

Studienplan

Art. 7 ¹Der Studienplan wird von der Programmleitung erlassen und von der Medizinischen Fakultät genehmigt.

²In den Studienplan können Kurse der Universität Bern und der Gesellschaft für Klinische Ernährung sowie von Partnerorganisationen aufgenommen werden. Voraussetzung ist, dass sie mit dem Studienreglement konform sind. Im Weiteren müssen sie dem Qualitätsmanagement des Studiengangs unterworfen werden.

Didaktische Prinzipien

Art. 8 Die Weiterbildungskurse berücksichtigen in Inhalt und Form so weit wie möglich die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden; deren Fachwissen und Erfahrungen als Hochschulangehörige fliessen in den Lehr-Lern-Prozess ein. Neben der Vermittlung von Expertenwissen soll auch der Austausch unter den Teilnehmenden Raum haben. Wegweisend ist eine Kultur des Dialogs.

Qualitätssicherung und Reporting

Art. 9 Der Zertifikatskurs wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet und darüber hinaus durch die Studienleitung zyklisch mit verschiedenen Schwerpunkten evaluiert. Die entsprechenden Erkenntnisse werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrpersonen berücksichtigt. Die Programmleitung erstattet der Weiterbildungskommission periodisch Bericht.

3. Zulassung

Voraussetzungen

Art. 10 ¹Für die Zulassung zum Zertifikatskurs müssen kumulativ erfüllt sein:

- a Abschluss einer Fachhochschule, Universität oder ein Äquivalent,
- b Arbeitsplatz mit Praxis in der Klinischen Ernährung.

²Ausnahmen bezüglich Vorbildung oder Arbeitsplatz können von der Studienleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Die Programmleitung erlässt die Kriterien.

Anrechnung von Ausbildung, Weiterbildung und Berufserfahrung

Art. 11 Eine gezielte und individuelle Anerkennung von bereits vorhandenem Wissen und Fähigkeiten (Diplome, Zertifikate, Kursbestätigungen, Kongressbestätigungen, Präsentationen, Publikationen, usw.) ist möglich. Maximal können sechs Kurstage (3 ECTS-Punkte) und ein Kongressbeitrag (1 ECTS-Punkt) angerechnet werden. Die Beurteilung der Anrechnung erfolgt durch die Studienleitung. Die Programmleitung erlässt die Kriterien.

Teilnehmerzahl

Art. 12 Der Zertifikatskurs wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung des Kurses gewährleistet ist. Die Programmleitung kann die Teilnehmerzahl beschränken.

Auswahl

Art. 13 ¹Übersteigt die Zahl der Bewerber die verfügbaren Plätze, so entscheidet die Programmleitung über die Zulassung.

²Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Zertifikatskurs.

4. Leistungskontrolle

Leistungskontrollen

Art. 14 ¹Die Leistungskontrolle der Module erfolgt durch die Bewertung des Fallberichtes, in dem Inhalte des Kurses und des Selbststudiums in Bezug auf die eigene Berufstätigkeit reflektiert und Transfermöglichkeiten aufgezeigt werden.

²Bei den interprofessionellen Sitzungen werden die Protokolle bewertet und entsprechend benotet.

³Für die Anerkennung des Kongressbeitrages wird die Beurteilung mit entsprechender Benotung durch die von der Studienleitung bezeichnete Begleitperson bewertet.

Bewertung

Art. 15 ¹Der Bewertung der drei Leistungskontrollen liegt die folgende Bewertungsskala zugrunde:

Note	Prädikat
6	Ausgezeichnet
5,5	Sehr gut
5	Gut
4,5	Befriedigend
4	Genügend
3,5	Ungenügend
3; 2,5; 2; 1,5; 1	Schlecht

²Eine Leistungskontrolle gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wurde. Ungenügende Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.

³Für die Gesamtnote zählen die Noten der Fallberichte doppelt, diejenigen der interprofessionellen Sitzungen und des Kongressbeitrages einfach.

⁴Die Gesamtnote wird wie folgt gerundet:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis < 5.75	Note 5.5
4.75 bis < 5.25	Note 5
4.25 bis < 4.75	Note 4.5
4 bis < 4.25	Note 4
3.25 bis < 4	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3
2.25 bis < 2.75	Note 2.5
1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1 bis < 1.25	Note 1

5. Abschluss

Zertifikat

Art. 16 ¹Die Medizinische Fakultät stellt den Teilnehmenden das Zertifikat „Certificate of Advanced Studies in Clinical Nutrition“ über die erfolgreiche Absolvierung des Kurses aus, wenn alle Voraussetzungen wie folgt erfüllt sind:

- a kontrollierte Leistungen gemäss Artikel 6 im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten und
- b Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen

²Die Zertifikatsurkunde wird vom Dekan oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät der Universität Bern und vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Programmleitung unterzeichnet.

³Ein Zusatzdokument (Diploma Supplement) gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang des Zertifikatskurses.

6. Finanzierung

Finanzierung

Art. 17 ¹Der Zertifikatskurs finanziert sich aus den Kursgeldern der Teilnehmenden und gegebenenfalls Beiträgen Dritter.

Kursgelder

Art. 18 ¹Das Kursgeld für den gesamten Zertifikatskurs beträgt maximal 10'000.00 CHF.

²Die Kursgelder sind semesterweise im Voraus zu bezahlen.

³Nach erfolgter Anmeldung wird das Kursgeld in voller Höhe in Rechnung gestellt. Bereits eingezahlte Kursgelder werden nicht zurückerstattet. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, wird ein Verwaltungskostenanteil von CHF 100.00 in Rechnung gestellt. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

7. Organisation

Studienleitung

Art. 20 ¹Die Programmleitung (Art. 3 Kooperationsvereinbarung) wählt die Studienleitung.

²Die Studienleitung ist für die operative Leitung zuständig. Die Studienleitung besteht aus einem bis maximal zwei Mitgliedern. Sie organisiert die Durchführung des Zertifikatskurses, der entsprechenden Veranstaltungen und Zertifikatsarbeiten, überwacht die Einhaltung des Budgets, berät die Teilnehmenden in Studienfragen, sorgt für die Öffentlichkeitsarbeit und die Pflege der Beziehungen zu den Abnehmerkreisen und übernimmt weitere Aufgaben, die von der Programmleitung bestimmt werden.

8. Rechtspflege und Schlussbestimmungen

Rechtspflege

Art. 21 Verfügungen der Medizinischen Fakultät bzw. ihres Dekans oder ihrer Dekanin, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

Inkrafttreten

Art. 22 ¹Dieses Reglement tritt auf den 15.04.2007 in Kraft.

²Änderungen dieses Reglements werden von der Medizinischen Fakultät der Universität Bern und der GESKES beschlossen und vom Senat der Universität Bern genehmigt.

Von der Medizinischen Fakultät und von der GESKES beschlossen:

Datum, 01.03.2007 Der Dekan:


Prof. Dr. Martin Täuber

Datum, Der Präsident der GESKES:

27.2.07


PD Dr. Rémy Meier

Vom Senat genehmigt:

Datum, Der Rektor:

8.5.2007


Prof. Dr. Urs Würzler